

HVBG-INFO 27/2001

vom 12.10.2001

DOK 754.13

Haftungsausschluss für Schmerzensgeldansprüche nach Arbeitsunfall (§ 847 BGB; § 636 RVO; §§ 104, 105 Abs. 1 Satz 1 SGB VII); hier: Urteil des Landesarbeitsgerichts (LAG) Köln vom 30.10.2000 - 8 Sa 496/00 -

Das LAG Köln hat mit Urteil vom 30.10.2000 - 8 Sa 496/00 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Leitsatz

1. Der Haftungsausschluss nach § 104 SGB 7 umfaßt - insoweit übereinstimmend mit der zuvor geltenden Regelung in § 636 RVO - auch Ansprüche auf Schmerzensgeld nach § 847 BGB.
2. §§ 104, 105 SGB 7 lassen es allerdings im Gegensatz zur zuvor geltenden Regelung in § 636 RVO für die Entsperrung des Haftungsprivilegs genügen, daß der Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt ist. Das Wissen und Wollen des Schädigers muß sich dafür auf die Handlung und deren Erfolg nicht hingegen auch auf den konkreten Schadensumfang erstrecken.
3. Geht der Handelnde bereits bei seiner den Schaden auslösende Handlung davon aus, es werde passieren, so liegt bereits insoweit lediglich grobe Fahrlässigkeit vor, so daß der Haftungsausschluss nach § 104 SGB 7 jedenfalls greift.

Anlage

Urteil des LAG Köln vom 30.10.2000 - 8 Sa 496/00 -

Tenor

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Köln vom 24.02.2000 - 19 Ca 9189/99 - wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

(abgekürzt gemäß § 543 ZPO) Die Parteien streiten um Ansprüche des Klägers auf Schadensersatz und Schmerzensgeld aus Anlass eines nach Behauptung des Klägers diesem am 21.09.1998 zugestoßenen Arbeitsunfalls.

Der Kläger war am 21. September 1998 zusammen mit dem Beklagten zu 1), dem Bauleiter der Firma Gebr. S. GmbH, und dem Beklagten zu 2), Vorarbeiter dieser Firma, auf dem Werksgelände der Firma D.E.C. GmbH in Köln mit Kabelverlegungsarbeiten beschäftigt.

Der Kläger trägt vor, er habe von den Beklagten die Anweisung erhalten, das von der Kabeltrommel ablaufende Kabel von Hand so zu führen, dass das Kabel mittig auf die erste Trag- und Führungsrolle auflaufe, um die seitliche Ablenkung des Kabels an der Auflaufstelle der Rolle zu vermeiden. Der

Standplatz des Klägers habe sich ca. zweieinhalb bis drei Meter von der Kabeltrommel entfernt befunden. Der Kläger sei zur Ausübung dieser ihm übertragenen Tätigkeit so postiert gewesen, dass sich die Kabeltrommel direkt in seinem Rücken befunden habe. Er habe keine Möglichkeit gehabt, diese während des Arbeitsvorgangs zu beobachten. Die Beklagten hätten es entgegen Unfallverhütungsvorschriften unterlassen, einen Sicherungsposten an der Kabeltrommel zur Beobachtung des Zug- und Abrollvorgangs des Kabels einzusetzen.

Der Beklagte zu 1) habe im Verlauf der Arbeiten die Befestigung des innenliegenden Kabelendstücks an der Kabeltrommel fälschlicherweise beseitigt und - als er dies erkannt habe - gemeinsam mit dem Beklagten zu 2) das Kabelende mit Bindedraht provisorisch wieder an der Kabeltrommel befestigt. Beim Ziehen des Kabels habe sich diese behelfsmäßige Befestigung gelöst. Dabei sei dem Kläger aus ca. dreieinhalb Meter Höhe das Kabelendstück auf den Oberarm und die rechte Schulter geschlagen.

Der Kläger sieht hierin haftungsbegründendes vorsätzliches Verhalten der Beklagten zu 1) und 2).

Der Kläger habe durch den Unfall nachfolgende Verletzungen erlitten:

- Schwere Schulterprellung rechts mit spongiöser Fraktur im Bereich des Homeruskopfes
- Bankart-Läsion
- Erguss in der Sehnenscheide der langen Bizepssehne.

In der Folgezeit habe sich eine schmerzhafte posttraumatische therapieresistente Schultersteife entwickelt. Folge des Unfalls sei eine knöcherne Verletzung des Oberarmkopfes sowie der Einriss im Bereich des Randes der Gelenkpfanne und Veränderungen im Bereich der Bizepssehne. Es sei mit einer dauerhaften Bewegungseinschränkung der rechten Schulter zu rechnen ferner mit einer Kraftminderung der Schulter- und Oberarmmuskulatur.

Eine definitive Beurteilung der Dauerschäden sei wegen der seit dem Unfall andauernden Arbeitsunfähigkeit noch nicht möglich.

Der Kläger hält ein Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 5.000,00 DM für angemessen. Des Weiteren verlangt der Kläger Ausgleich für auf Grund der Arbeitsunfähigkeit entgangenes Wintergeld für die Monate November 1998 bis einschließlich Februar 1999 in Höhe von 945,00 DM und als Ausgleich für entgangene Arbeitgebersparzulage für die Monate September 1998 bis März 1999 228,50 DM. Weiter bestünde ein Anspruch auf Ersatz der Kosten in Höhe von 140,00 DM für die Erstellung des ärztlichen Gutachtens des Dr. Stephan vom 03.07.1999.

Der Kläger hat beantragt,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld für den Zeitraum bis zur letzten mündlichen Verhandlung nebst 4 % Zinsen hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen;
2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger 1.313,50 DM nebst 4 % Zinsen hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen;
3. festzustellen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger sämtliche materiellen und immateriellen Schäden - letztere, soweit sie nach der letzten mündlichen Verhandlung entstehen - aus dem Unfall vom 21.09.1998 auf dem Werksgelände der Fa. Deutsche Exxon Chemical GmbH in Köln zu bezahlen, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergehen.

Die Beklagten haben beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten tragen vor, einzige Aufgabe des Klägers auf ausdrückliche Anweisung des Beklagten zu 2) sei die Überwachung der Kabeltrommel während des Kabelzugvorgangs gewesen. Der Kläger habe mit dem Funkgerät in der Nähe der Kabeltrommel gestanden, um den Ablauf des Kabels zu beobachten. Unfallverhütungsvorschriften für das Arbeiten beim Auszug von Kabeln existierte nicht. Der Kläger habe am 21.09.1998 irgendwann über Funk mitgeteilt, dass eine Schlaufe des Kabels von der Trommel gefallen sei. Der Zugvorgang sei sodann gestoppt worden. Der Kläger habe erklärt, dass ihm eine Kabelschlaufe auf die Schulter gefallen sei, habe aber völlig normal bis zum Ende der Woche weitergearbeitet, ohne dass er irgendwelche Beschwerden verspürt oder darüber berichtet habe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und dazu ausgeführt, die Durchsetzbarkeit der geltend gemachten Ansprüche scheitere an dem Haftungsausschluss gemäß § 105 Abs. 1 SGB VII nachdem das private Haftungsrecht für Personenschäden bei Arbeitsunfällen weitgehend ausgeschlossen sei.

Aus dem Vortrag des Klägers ergibt sich nicht, dass die Beklagten den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hätten. Liege allenfalls bewusste Fahrlässigkeit vor komme die Inanspruchnahme der Handelnden nicht in Betracht.

Gegen dieses dem Kläger am 09.03.2000 zugestellte Urteil erster Instanz hat der Kläger unter dem 21.03.2000 Berufung eingelegt und diese am 18.04.2000 begründet.

Der Kläger macht geltend, dass das Arbeitsgericht bei seiner Entscheidung § 105 Abs. 1 SGB VII verkannt habe. Während nach dem Wortlaut des bis zum 31.12.1996 geltenden § 636 RVO sich der Vorsatz des Haftenden auf den Arbeitsunfall selbst habe erstrecken müssen, lasse § 105 Abs. 1 SGB VII es nunmehr genügen, dass der Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt worden ist. Dafür reiche aus, dass den Schädiger hinsichtlich der haftungsbegründenden Kausalität der qualifizierte Schuldvorwurf mindestens bedingt vorsätzlichen Handelns treffe.

Dies leite aus dem Schadenshergang ab. Der Kläger wiederholt hierzu sein erstinstanzlichen Tatsachenvortrag und weist insbesondere nochmals darauf hin, die Beklagten hätten keinen Sicherungsposten an der Kabeltrommel zur Beobachtung des Zug- und Abrollvorgangs des Kabels eingesetzt, obwohl dies nach Unfallverhütungsvorschriften unbedingt erforderlich gewesen sei. Dadurch, dass das gelöste Kabelendstück lediglich mit einem Bindendraht befestigt worden sei, hätten die Beklagten zumindest bedingt vorsätzlich gehandelt. Die Beklagten hätten nämlich das als möglich erkannte Lösen der provisorischen Drahtbefestigung unter Zugbelastung billigend in Kauf genommen und dabei auch billigend in Kauf genommen, dass der Kläger, der abgestellt gewesen sei, Arbeiten in unmittelbarer Nähe der Kabeltrommel auszuführen, verletzt würde.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Arbeitsgerichts Köln vom 24.02.2000 - 19 Ca 9189/99
- abzuändern und den Schlussanträgen erster Instanz zu erkennen.

Die Beklagten beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagten verteidigen das erstinstanzliche Urteil, wiederholen hierzu ihren erstinstanzlichen Vortrag, wonach weder die tatsächlichen noch die haftungsbegründenden rechtlichen Voraussetzungen für den geltend gemachten Anspruch als gegeben angenommen werden könnten.

Wegen des übrigen Vorbringens der Parteien wird auf die zwischen diesen gewechselten Schriftsätze Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

I. Die Berufung ist zulässig. Die Berufung ist fristgemäß eingelegt und begründet worden. Die Berufungsbegründung erfüllt die formalen Anforderungen des § 519 ZPO; sie setzt sich mit den Entscheidungsgründen des Arbeitsgerichts hinreichend auseinander.

II. In der Sache hat die Berufung keinen Erfolg.

1. Der vom Kläger behauptete Arbeitsunfall ist aus Anlass gemeinsamer Tätigkeit für den Arbeitgeber des Klägers und der Beklagten zu 1) und 2) entstanden.

Es handelt sich also um einen Arbeitsunfall aus Anlass betrieblicher Tätigkeit von Arbeitnehmern.

Damit kommt eine Inanspruchnahme der Beklagten zu 1) und 2) nur dann in Betracht, wenn nicht die Beschränkung der Haftung gemäß § 105 Abs. 1 SGB VII greift.

Dabei umfasst der Haftungsausschluss nach § 105 SGB VII auch Ansprüche auf Schmerzensgeld gemäß § 847 ZPO (so für die zuvor geltende Regelung in § 636 RVO BAG Urteil vom 08.12.1970 DB 1971 774).

2. § 105 SGB VII bestimmt in Abs. 1 Satz 1:

Personen, die durch eine betriebliche Tätigkeit einen Versicherungsfall von Versicherten desselben Betriebes verursachen, sind diesen sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Personenschadens nur verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder auf einem nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Versichertenweg herbeigeführt haben.

3. Bezogen auf den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass die Inanspruchnahme der Beklagten ausscheidet, wenn diese nicht vorsätzlich im Sinne von § 105 Abs. 1 S. 1 SGB VII gehandelt haben.

a) Die Berufung weist nun zutreffend darauf hin, dass im Gegensatz zum zuvor geltenden § 636 RVO die §§ 104, 105 SGB VII es genügen lassen, dass lediglich der "Versicherungsfall" vorsätzlich herbeigeführt werden muss. Der Haftungsanspruch des Geschädigten wird somit bereits dann entsperrt, wenn den in Anspruch Genommenen hinsichtlich der haftungsbegründenden Kausalität dieser Vorwurf vorsätzlichen Handelns trifft. Nicht mehr erforderlich ist demnach, dass die konkrete Verletzungsfolge bewusst und gewollt herbeigeführt ist.

Es ist also nur erforderlich, dass sich Wissen und Wollen des Schädigers auf die Handlung und deren Erfolg erstrecken nicht aber etwa auch auf den konkreten Schadensumfang (vergl. Güttner/Griese Arbeitgeberhaftung Rz 7, Rolfs NJW 1996, 3177, 3178; ErfK/Preis § 104 SGB VII Rn. 20). Andererseits bedeutet dies, dass der Haftungsausschluss gilt, wenn der Versicherungsfall lediglich fahrlässig herbeigeführt ist, wobei dieser Ausschluss auch für sogenannte grobe Fahrlässigkeit gilt.

b) Wendet man diese Grundsätze auf den zur Entscheidung anstehenden Fall an, so vermag von Vorsatz der Beklagten zu 1) und 2) auch unter Berücksichtigung der tatsächlichen Behauptungen des Klägers nicht ausgegangen zu werden. Die vom Kläger selbst dargestellte Vorgehensweise der Beklagten zu 1) und 2) dahingehend, dass diese das zunächst fälschlicherweise gelöste Kabelendstück mit Bindendraht wieder an der Kabeltrommel befestigt haben, lässt gerade nicht die Schlussfolgerung des Klägers zu, die Beklagten zu 1) und 2) hätten die haftungsbegründende Kausalität für die sodann eingetretenen Schäden billigend in Kauf genommen. Die Befestigung des fälschlicherweise gelösten Kabelendstücks mit Bindendraht lässt vielmehr nur den gegenteiligen Schluss zu, dass die Beklagten zu 1) und 2) gerade davon ausgegangen sind, diese Befestigung werde ausreichen, dass nichts passiere. Damit aber haben die Beklagten zu 1) und 2) auch nach dem Sachvortrag des Klägers allenfalls grob fahrlässig gehandelt, so dass es beim Haftungsausschluss nach § 105 Abs. 1 Satz 1 SGB VII verbleibt.

4. Das Arbeitsgericht hat damit im Ergebnis zutreffend die Klage abgewiesen. Der Berufung war daher der Erfolg zu versagen.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

IV. Die Entscheidung beruht auf den Umständen des Einzelfalles; der Rechtsstreit hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Kammer hat daher die Revision nicht zugelassen.